

**\* Das Mieterschutzgesetz und die Gerichtskosten.**

Der Mieterschutz besteht zum Teil darin, daß der Hausbesitzer nur kündigen kann, wenn er bestimmte Gründe dafür hat. Ein Mangel der Verordnung ist nun, wie Dr. Feil Winter sofort in der Arbeiter-Zeitung darlegte, daß der Hausherr die Gründe in der Kündigung nicht anzugeben braucht. Der Mieter weiß nun nicht, ob Aussicht besteht, daß die Einwendung, die er beim Gericht macht, auch Erfolg haben werde. Er hat nun oft ganz überflüssigerweise Mühe, denn würde er die Gründe der Kündigung kennen, würde er vielleicht keine Einwendung gegen sie erheben. Die Einwendung kostet aber auch S t e m p e l. Die Frage ist nun, wer sie zahlen soll. Gestern war vor dem Zivillandesgericht Josefstadt eine Verhandlung über eine Einwendung. Der Richter Landesgerichtsrat D r a w e erklärte die Kündigung für z u l ä s s i g, verurteilte aber den Hausherrn zur Zahlung der Kosten. Er erklärte: Gemäß der Zivilprozeßordnung hat der Gefündigte die Einwendungen vorzubringen. Vor der Verordnung über Mieterschutz hatte der Vermieter das Recht, nach Belieben zu kündigen, und die Einwendungen konnten sich nur auf die Abmachung stützen, daß nicht gekündigt werden darf oder daß einem Falschen gekündigt wurde oder ein Nichtberechtigter gekündigt hat. Heute darf aber der Vermieter nur aus triftigen Gründen kündigen. Die Mieterschutzverordnung führt nicht sämtliche an, sondern nur einige. Der Gefündigte ist aber verpflichtet, seine sämtlichen Einwendungen in einem Schriftsatz zu einer Zeit bekanntzugeben, zu der er nicht die Gründe der Kündigung kennt. Wären ihm die Gründe bei der Ankündigung bekannt gewesen, hätte er vielleicht gar keine Einwendungen erhoben; so aber erfährt er sie erst in der Verhandlung. Durch die Unterlassung der Bekanntgabe der Gründe hat aber der Vermieter Anlaß zum Prozeß gegeben; er muß demnach gemäß der Zivilprozeßordnung zum Ersatz der Kosten verurteilt werden.